



Anerkennung anderer Ausweise (Gleichwertigkeiten)

Richtlinie Sprengwesen / Pyrotechnik

Stand 01. Januar 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Impressum

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Sprengwesen
Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)58 463 75 75
E-Mail: sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch

Layout:

SBFI

Publikationsdatum:

4. überarbeitete Version, 01. Januar 2025

Bezugsadresse:

www.sbfi.admin.ch/sprengwesen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeines	4
3	Verfahren.....	4
3.1	Gesuchstellerin/Gesuchsteller	4
3.2	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation	5
3.3	Fachausschüsse (FAS)	5
3.4	Prüfungskommissionen	5
4	Kontrolle, Liste der anerkannten anderen Ausweise (Gleich- wertigkeiten)	6
5	Kosten	6
5.1	Verfahrenskosten SBFI	6
5.2	Weitere Kosten	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Aufhebung bisherigen Rechts	6
6.2	Inkrafttreten	6
7	Anhänge	7
7.1	Anhang 1: Gesuch um Anerkennung anderer Ausweise	7
7.2	Anhang 2: Ablauf Anerkennung anderer Ausweise	8

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlässt gestützt auf Artikel 59, Absatz 2 der Sprengstoffverordnung (SprstV¹) vom 27. November 2000 die nachfolgenden Richtlinien zur Anerkennung anderer Ausweise.

Die Richtlinien erläutern den Ablauf der Anerkennung von anderen Ausweisen, beschreibt die Rollen der beteiligten Akteure, die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen sowie Informationen zu den Kosten.

2 Allgemeines

Andere Ausweise können den Berechtigungen der schweizerischen Spreng- und Verwendungsausweise teilweise oder ganz gleichgestellt werden.

Gleichwertige Ausweise können von den Prüfungskommissionen (PK) im Einzelfall anerkannt werden. Die Prüfungskommission legt nach Anhörung des SBFI fest, ob der Inhaber eines zu anerkennenden Ausweises noch eine ergänzende Prüfung (Ausgleichsmassnahmen) ablegen muss.

Es werden grundsätzlich nur Ausweise anerkannt, deren eingetragene Berechtigungen aufgrund einer Prüfung erteilt worden sind. Ausländische Ausweise müssen zudem von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ausstellenden Staates zuständigen Stelle ausgestellt sein.

3 Verfahren

3.1 Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Gesuche um Anerkennung anderer Ausweise sind an das SBFI zu richten.

Das einzureichende Dossier umfasst nachfolgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Formular «Gesuch um Anerkennung anderer Ausweise»;
- Zuverlässigkeitsbescheinigung gemäss Art. 55 SprstV ([Merkblatt «Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung»](#));
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto (Pass oder Identitätsausweis);
- Kopie der Aufenthaltsbewilligung (Ausländerinnen/Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz);
- Nachweis einer Namensänderung (wenn der Name auf dem Identitätsausweis nicht mit demjenigen auf dem zu anerkennenden Ausweis übereinstimmt, z.B. bei Heirat oder Scheidung);
- Amtlich beglaubigte Kopie des Ausweises in Originalsprache, für den die Anerkennung beantragt wird. Liegt der Ausweis nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vor, so ist eine offizielle Übersetzung² in einer der drei Amtssprachen der Schweiz beizubringen.
- Ausbildungs- und Prüfungsprogramm aus dem die Fächer, die Gegenstand der Prüfung waren, hervorgehen. Liegen diese Dokumente nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache vor, so ist eine offizielle Übersetzung in einer der drei Amtssprachen der Schweiz beizubringen.
- Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit.

Alle verfügbaren Informationen müssen zur Unterstützung des Antrages vorgelegt werden.

¹ SR 941.411

² Die Übersetzung muss von zugelassenen Übersetzerinnen/Übersetzern vorgenommen werden. Beim [Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverbands](#) (ASTTI) erfahren Sie mehr über die Fachleute und welche Sprachen angeboten werden.

Das vollständige Dossier kann dem SBFI, Dienst Sprengwesen wie folgt eingereicht werden:

Per E-Mail: sbfi.sprengwesen@sbfi.admin.ch

Per Post: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Dienst Sprengwesen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Hinweis zu amtlich beglaubigter Kopie

*Eine **amtlich beglaubigte** Kopie ist eine Fotokopie des Originaldokuments, **die mit einem Vermerk** (Stempel/Siegel usw. und Unterschrift im Original) versehen ist, der bestätigt, dass die **Kopie exakt mit dem Original übereinstimmt**.*

Eine amtlich beglaubigte Kopie erhalten Sie bei

- *der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (unter Angabe des Ziellands Schweiz) oder Ihrer Wohngemeinde in der Schweiz (ausser in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin);*
- *der Botschaft oder dem Konsulat in der Schweiz oder im Ausland;*
- *einer Anwältin oder einem Anwalt, einer Notarin oder einem Notar.*

3.2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Das SBFI prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und leitet es mit einer Empfehlung an die zuständige Prüfungskommission weiter, sofern sich das Gesuch nicht von vorneherein als unzulässig erweist. Unvollständig eingereichte Gesuche werden erst abschliessend bearbeitet, wenn alle notwendigen Unterlagen durch die Gesuchstellenden beim SBFI eingereicht worden sind.

Das SBFI kann zur Beurteilung der zu anerkennenden Ausweise einen Fachausschuss (FAS), nach Art. 66 SprstV, einsetzen.

Auf das Einsetzen eines Fachausschusses wird verzichtet, wenn der identische Ausweis bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer fachlichen Überprüfung unterzogen wurde. Der Entscheid hierüber obliegt dem SBFI.

Das SBFI führt eine Liste der bereits durch die Prüfungskommissionen anerkannten anderen Ausweise (Liste der Gleichwertigkeiten).

3.3 Fachausschüsse (FAS)

Der Fachausschuss prüft die Gesuchsunterlagen gestützt auf die Sprengstoffgesetzgebung und die dazugehörigen Reglemente zum Erwerb der gewünschten schweizerischen Spreng- oder Verwendungsberechtigungen. Der Fachausschuss äussert sich zur Gleichwertigkeit der Ausweise und stellt einen begründeten Antrag an das SBFI.

Der Fachausschuss hat zur Prüfung des Gesuches die Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte direkt bei den Gesuchstellenden einzuholen.

Der Fachausschuss kann für die Anerkennung der anderen Ausweise das Bestehen einer Teilprüfung vorschlagen (Ausgleichsmassnahme).

3.4 Prüfungskommissionen

Die zuständigen Prüfungskommissionen entscheiden im Einzelfall, wieweit andere Ausweise anerkannt werden und ob allenfalls eine ergänzende Prüfung abgelegt werden muss. Bei Ihrer Entscheidfindung stützen sie sich auf die Empfehlung des SBFI und gegebenenfalls auf den Antrag des Fachausschusses.

Bei nur teilweiser Anerkennung oder negativen Entscheiden geben die Prüfungskommissionen den Gesuchstellenden den Entscheid in einer begründeten Verfügung bekannt. Diese hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Bei Teilanerkennung ist den Gesuchstellenden zudem schriftlich mitzuteilen, für welchen Teil der Prüfung (im Sinne des Prüfungsreglements) der Ausweis anerkannt wird und in welchen Fächern noch eine ergänzende Prüfung abzulegen ist.

Sofern ohne ergänzende Prüfung ein Ausweis abgegeben werden kann oder nach erfolgreichem Ablegen der ergänzenden Prüfung (Ausgleichsmassnahmen), stellt die zuständige Prüfungskommission einen Antrag zur Ausstellung des Ausweises an das SBFI. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des entsprechenden Prüfungsreglements.

4 Kontrolle, Liste der anerkannten anderen Ausweise (Gleichwertigkeiten)

Das SBFI führt Kontrolle und erstellt eine Liste über die von den Prüfungskommissionen anerkannten anderen Ausweise.

Die Liste wird den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt und ist beim SBFI aufgeschaltet.

5 Kosten

5.1 Verfahrenskosten SBFI

Die Bearbeitungsgebühr für ein komplett eingereichtes Gesuch pro Person beläuft sich auf CHF 200.--. Die Bearbeitungsgebühr ist unabhängig vom Ausgang des Gesuches (positiver Entscheid, negativer Entscheid oder Anordnung Ausgleichsmassnahmen) geschuldet.

5.2 Weitere Kosten

Kosten für amtlich beglaubigte Kopien, Übersetzungskosten und Ausgleichsmassnahmen (ev. Kursbesuch / Teilprüfung) gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie Sprengwesen «Anerkennung anderer Ausweise (Gleichwertigkeiten)» des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vom 31. Januar 2001 wird aufgehoben.

6.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bern, den 15. November 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

7 Anhänge

7.1 Anhang 1: Gesuch um Anerkennung anderer Ausweise

1. Angaben zur Person

Name:		Geburtsname:	
Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Heimatort:		Kanton:	
Staatsangehörigkeit:			
Adresse:			
PLZ:		Wohnort:	
Telefon Privat:		E-Mail-Adresse:	
Mobiltelefon:		Versichertenr. (AHV):	

2. Angaben zur gewünschten schweizerischen Spreng- und / oder Verwendungsberechtigung

Art der gewünschten Spreng- oder Verwendungsberechtigung (*Zutreffendes ankreuzen*):

Sprengausweis

Allgemeine Sprengarbeiten ☐ A ☐ B ☐ C
Besondere Sprengarbeiten ☐ LA ☐ BA ☐ GR ☐ ME ☐ VE
☐ HM ☐ KA ☐ WS

Verwendungsausweis ☐ HA ☐ BF ☐ FWA ☐ FWB

3. Angaben zum anerkennenden Ausweis

Ausweisart:	
Ausweisnummer:	
Ausstellende Behörde:	
Land:	
Ausstellungsdatum:	

4. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben oder Verschweigen von Tatsachen die Zulassung zu einem Kurs, einer Prüfung oder der Abgabe eines Ausweises erschleicht, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 37, Abs. 1 oder Abs. 2 Sprengstoffgesetz).

Ich bestätige, wahrheitsgetreue Angaben gemacht zu haben.

Ort und Datum:		Unterschrift:	
----------------	--	---------------	--

7.2 Anhang 2: Ablauf Anerkennung anderer Ausweise

